

STADT WOLMIRSTEDT

Die Bürgermeisterin



Informationsvorlage	öffentlich
----------------------------	-------------------

Nr.: 169/2019-2024	Datum: 10.08.2020	Zeichen: Finanzen/ RÄ
------------------------------	-----------------------------	---------------------------------

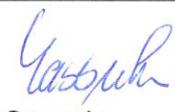
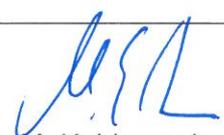
Beratungsfolge			Beratungsergebnis		
Gremium	Sitzung am	TOP	Ja	Nein	Enth.
Finanzausschuss	10.09.2020	8		2KG	
Hauptausschuss	14.09.2020	10		2KG	
Stadtrat	24.09.2020	12		2KG	

zur Kenntnis genommen am: <u>24. SEP. 2020</u>	 Datum, Unterschrift, Siegel
--	---



Betreff:
Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen der Stadt Wolmirstedt im 1. Halbjahr 2020

Information:
Der Stadtrat der Stadt Wolmirstedt nimmt die Aufstellung zu Stundungen, Niederschlagungen und Erlass von Ansprüchen der Stadt Wolmirstedt im 1. Halbjahr 2020 zur Kenntnis.

Bürgermeisterin	Fachdienstleiter	Sachbearbeiter Fachdienst	
		FD Finanzen	
 M. Cassuhn	 M. Kohlrausch	 K. Rädisch	

Sachdarstellung:

Rechtsgrundlagen

Grundsätzlich gelten für die Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen der Stadt Wolmirstedt die Vorschriften des § 30 der Kommunalen Haushaltsverordnung (KomH-VO) sowie gemäß § 13 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) die gesetzlichen Regelungen der Abgabenordnung für Kommunalabgaben.

Nach § 66 Abs. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) ist die Bürgermeisterin im Rahmen der Erledigung der Geschäfte der laufenden Verwaltung für **Stundung und Niederschlagung** von Forderungen der Stadt grundsätzlich zuständig, sofern sich der Stadtrat eine Entscheidungsbefugnis oberhalb einer festgelegten Wertgrenze nicht vorbehalten hat. Die Hauptsatzung enthält keine Befugnisregelung. Somit ist die Bürgermeisterin ohne Einschränkungen zuständig.

Nach § 45 Abs. 2 Nr. 16 KVG LSA entscheidet über den **Erlass**, d.h. über den Verzicht auf Ansprüche der Kommune, grundsätzlich der Stadtrat. Auf der Grundlage des § 66 Abs. 3 KVG LSA hat der Stadtrat dem Hauptausschuss bzw. der Bürgermeisterin durch Festlegung von Wertgrenzen in der Hauptsatzung die Entscheidung übertragen (Vgl. § 5 Abs. 1 Nr. 5, § 7 Abs. 2 Nr. 5 sowie § 9 Abs. 2 Nr. 5 der Hauptsatzung der Stadt Wolmirstedt vom 14.05.2020).

Einzelheiten über Begriffsbestimmungen, Voraussetzungen, Zuständigkeiten und Verfahren sind in der Dienstanweisung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen der Stadt Wolmirstedt vom 28.06.2019 geregelt.

Stundungen

Im 1. Halbjahr 2020 wurden 8 Stundungen mit einem Gesamtbetrag in Höhe von 37.523,28 € gewährt.

Fachdienst	1. Halbjahr 2020		
	Fallzahlen	Gesamtsumme in €	Art der Forderung
Finanzen	8	37.523,28 €	Gewerbsteuer

Von den ausgewiesenen Stundungen wurden 7 Stundungen im Gesamtwert von 20.911,28 € infolge der Auswirkungen der Corona-Pandemie gewährt.

Niederschlagungen

Im 1. Halbjahr 2020 wurden 7 Forderungen niedergeschlagen. Die Niederschlagungen erfolgten nach mehrmaligen Vollstreckungsversuchen alle befristet.

Fachdienst	1. Halbjahr 2020		
	Fallzahlen	Gesamtsumme in €	Art der Forderung
Ordnung und Sicherheit	4	342,00 €	Kostenbescheide/ Bußgeld
Finanzen	2	196,83 €	Steuern
Jugend, Kultur, Sport und Soziales	1	58,00 €	Hortbeitrag
Gesamt:	7	596,83 €	

Erlass

Im 1. Halbjahr 2020 wurden keine Forderungen erlassen.